

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sebastian Münzenmaier, Mike Moncsek, Klaus Stöber, Thomas Seitz und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 20/2950 –**

### **Auswirkungen der Begrenzung des maximalen Förderbetrages bei den Corona-Überbrückungshilfen des Bundes auf die großen mittelständischen Hotelunternehmen**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Am 30. Juni 2022 endeten nach zwei Jahren Laufzeit die Überbrückungshilfen des Bundes für kleine und mittelständische Unternehmen in der Corona-Krise (<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Home/home.html>). Mit den Überbrückungshilfen des Bundes wurden betriebliche Fixkosten von Unternehmen bezuschusst, die hohe Umsatzeinbrüche während der Corona-Krise zu verzeichnen hatten. Der maximal zulässige Förderhöchstbetrag stieg in den verschiedenen Förderphasen der Überbrückungshilfen leicht an und erreichte bei Einhaltung aller beihilferechtlicher Vorgaben zuletzt in den Überbrückungshilfen III Plus und IV eine Obergrenze in Höhe von 54,5 Mio. Euro ([https://www.haufe.de/finance/steuern-finanzen/corona-soforthilfe-die-wichtigsten-fragen-zu-finanzhilfen\\_190\\_513582.html](https://www.haufe.de/finance/steuern-finanzen/corona-soforthilfe-die-wichtigsten-fragen-zu-finanzhilfen_190_513582.html)). Diese Obergrenze haben große mittelständische Unternehmen des Beherbergungsgewerbes als gleichheitswidrige Benachteiligung kritisiert (<https://honestis.ag/blogpost/ahgz-iserlohe-nimmt-die-grunen-die-pflicht/>). Während kleine und mittlere Unternehmen hinsichtlich ihrer nicht gedeckten Kosten eine nahezu vollständige Kompensation durch die Überbrückungshilfen erhalten hätten, würden große mittelständische Hotelunternehmen infolge der Obergrenzen in ihrer Existenz gefährdet ([https://www.bundestag.de/resource/blob/899594/9babda1ff59bb54fff05f0f83cc0511e/Stellungnahme\\_Iserlohe-data.pdf](https://www.bundestag.de/resource/blob/899594/9babda1ff59bb54fff05f0f83cc0511e/Stellungnahme_Iserlohe-data.pdf)). Die vorgeblichen Vorteile von Verbundunternehmen, wie der bessere Zugang zu den Kapital- und Kreditmärkten, wären in der Corona-Krise verloren gegangen (ebd.). Zunächst, weil dem Bankensektor infolge der Regulierungen der sogenannten Basel-Programme die reine Verlustfinanzierung untersagt sei (ebd.). Darüber hinaus, weil große mittelständische Hotelunternehmen, die in der Corona-Krise KfW (Kreditanstalt für Wiederaufbau)-Kredite oder Hilfen im Rahmen des Wirtschaftsstabilisierungsfonds in Anspruch genommen haben, mangels Eigenkapital mit Schwierigkeiten bei Prolongation oder Tilgungstreckung konfrontiert werden dürften, da die Einbindung von Banken bei der Verlängerung der Kreditlinien eine positive Fortführungsprognose voraussetze (ebd.).

1. Aus welchen Gründen hat die Bundesregierung die ursprüngliche Obergrenze bei der Förderhöhe im Rahmen der Überbrückungshilfen des Bundes beschlossen?
2. Aus welchen Gründen wurde die ursprünglich festgelegte Obergrenze im Verlauf der verschiedenen Phasen der Überbrückungshilfen des Bundes erhöht?

Die Fragen 1 und 2 werden gemeinsam bearbeitet.

Ursprünglich lag die Förderhöchstgrenze für die Überbrückungshilfen bei 12 Mio. Euro. Dieser Betrag war durch den von der Europäischen Kommission gesetzten befristeten Rahmen für Corona-Beihilfen vorgegeben. Eine höhere Förderung war deshalb beihilferechtlich zunächst nicht möglich. Angesichts der notwendigen Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung im Herbst 2020 („zweiter Lockdown“) erwies sich dieser Rahmen nicht mehr als ausreichend. Um die speziell während der Lockdown-Monate entstandenen Schäden auch bei größeren Unternehmen kompensieren zu können, verhandelte das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) mit der EU-Kommission die Allgemeine Bundesregelung Schadensausgleich, COVID-19. Dadurch konnte die Förderhöchstgrenze für die Überbrückungshilfen deutlich angehoben werden. Die Bundesregierung hat die Obergrenze im Programm zunächst auf 52 Mio. Euro (12 Mio. Euro bisheriger Beihilferahmen + 40 Mio. Euro Allgemeine Bundesregelung Schadensausgleich) festgesetzt. Da der EU-seitige Beihilferahmen Ende 2021 um 2,5 Mio. Euro auf 14,5 Mio. Euro angehoben wurde, stieg auch die Obergrenze im Programm von 52 Mio. Euro auf 54,5 Mio. Euro.

Mit dieser Festlegung sind die Bedürfnisse der meisten Unternehmen, auf deren Liquiditätssicherung die Überbrückungshilfen abzielen, sehr gut abgedeckt. Das gilt insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, an die sich die Programme in besonderem Maße richten. Der Fokus der Überbrückungshilfen auf kleine und mittlere Unternehmen ergibt sich insbesondere dadurch, dass diese strukturell nicht den gleichen Zugang zu Kreditfinanzierungen (beispielsweise Konsortialkrediten) und zum Kapitalmarkt wie große Unternehmen aufweisen. Studien zeigen, dass gerade kleine Unternehmen mit weniger als zehn Beschäftigten einen Rückgang ihrer Eigenkapitalquote um fast fünf Prozentpunkte im Jahr 2020 gegenüber 2019 zu verzeichnen hatten und daher der Zugang zu Kapital weiter erschwert wurde. Für größere Unternehmen hat die Bundesregierung mit dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) ein anderes Instrument geschaffen, das denjenigen Unternehmen offenstand, deren Finanzierungsbedarf über den Höchstgrenzen der Überbrückungshilfe lag.

3. Hat die Bundesregierung für einzelne Phasen der Überbrückungshilfen des Bundes einen Antrag gemäß Artikel 107 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gestellt, um die Genehmigung der EU-Kommission zu erlangen, die durch den COVID-19-Ausbruch und seine Eindämmung entstandenen Schäden vollständig kompensieren zu dürfen, und wenn ja, für welche Phasen und mit welchem Ergebnis, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung hat für einzelne Phasen der Überbrückungshilfen des Bundes keinen Antrag gemäß Artikel 107 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gestellt, um die Genehmigung der EU-Kommission zu erlangen, die durch den COVID-19-Ausbruch und seine Eindämmung entstandenen Schäden vollständig kompensieren zu dürfen. Die Europäische Kommission legt Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe b AEUV restriktiv aus und stellt hohe Anforderungen insbesondere an den Nachweis der

erforderlichen Kausalität. Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung mit der Europäischen Kommission die bereits genannte Allgemeine Bundesregelung Schadensausgleich, COVID-19, welche auf Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe b des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) beruht, verhandelt. Angesichts des enormen Ausmaßes der Schäden, die durch die globale Pandemie in der deutschen Wirtschaft entstanden sind, hat sich die Bundesregierung entschieden, die Hilfe zur Existenzsicherung in den Mittelpunkt der Hilfsprogramme zu stellen. Eine vollständige Kompensation aller Pandemiebedingten Schäden hätte die Möglichkeiten der öffentlichen Hand weit überstiegen.

4. Ist der Bundesregierung die Auffassung des Aufsichtsratsvorsitzenden der Dorint Hospitality & Innovation GmbH, Dirk Iserlohe, bekannt (vgl. Ausführungen in der Vorbemerkung der Fragesteller), wonach große mittelständische Hotelunternehmen ihren im Regelfall bestehenden besseren Zugang zu den Kapital- und Kreditmärkten in der Corona-Krise verloren haben, weil dem Bankensektor infolge der Regulierungen der sogenannten Basel-Programme die reine Verlustfinanzierung untersagt ist, und wenn ja, hat sie sich dazu eine Positionierung erarbeitet, und wie lautet diese ggf.?

Die angesprochene Auffassung entspricht nicht dem Verständnis der Bundesregierung, zumal sie von unzutreffenden Sachzusammenhängen ausging.

Das Bankenaufsichtsrecht verlangt ganz grundsätzlich, dass die Kreditinstitute über ein wirksames Risikomanagement im Kreditgeschäft zur Vermeidung übermäßiger, nicht beherrschbarer Risiken verfügen – und zwar generell unabhängig von der Größe ihrer Kreditnehmer und der Höhe der Kreditbeträge. Dazu gehört nebst der Einrichtung geeigneter Verfahren zum frühzeitigen Erkennen der Risiken aus dem Kreditgeschäft die Bildung einer ausreichenden Risikovorsorge. Dabei sind die Institute angehalten, die Kapitaldienstfähigkeit ihrer Kreditnehmer zu prüfen und gegebenenfalls ein Sanierungsgutachten einzufordern. Wenn die Kapitaldienstfähigkeit in Zweifel steht, müssen Banken grundsätzlich eine Sanierung bzw. Abwicklung des Engagements in Betracht ziehen und das Adressenausfallrisiko des Kredits nach Möglichkeit verringern bzw. begrenzen. Als eine Lehre aus der Finanzkrise sind Banken regulatorisch verpflichtet, ausreichend Eigenkapital für Kreditrisiken bereitzuhalten. Diese Vorgaben dienen auch dazu, eine Infizierung des Bankensektors durch Problemkredite zu vermeiden. Eine Sondersituation bestand nach Ausbruch der COVID-19-Pandemie im Frühjahr 2020: Mit Blick auf die damals vorliegenden besonderen Umstände war es im Rahmen des bankaufsichtlichen Ermessens vertretbar, den Kreditinstituten gewisse Erleichterungen bei der Berücksichtigung etwa von Stundungsmaßnahmen oder der Bildung von zusätzlichen Risikovorsorgen temporär einzuräumen. Auch hierbei wurde generell nicht nach der Größe der Bankenkunden unterschieden.

5. Ist der Bundesregierung die Auffassung des Aufsichtsratsvorsitzenden der Dorint Hospitality & Innovation GmbH, Dirk Iserlohe, bekannt (vgl. Ausführungen in der Vorbemerkung der Fragesteller), wonach große mittelständische Hotelunternehmen, die in der Corona-Krise KfW-Kredite oder Hilfen im Rahmen des Wirtschaftsstabilisierungsfonds in Anspruch genommen haben, mangels Eigenkapital Schwierigkeiten bei Prolongation oder Tilgungsstreckung haben werden, da die Einbindung von Kreditinstituten bei der Verlängerung der Kreditlinien nur im Fall einer positiven Fortführungsprognose gelingen dürfte?

Die Gewährung von Rekapitalisierungsmaßnahmen des WSF war an klar definierte Konditionen geknüpft. Zu den Voraussetzungen für die Gewährung ge-

hörte insbesondere das Bestehen einer klaren eigenständigen Fortführungsperspektive nach Überwindung der Pandemie. Tilgungsstreckungen und die Verlängerung bestehender Kreditlinien wurden zudem im Rahmen der Gewährung von WSF-Maßnahmen regelmäßig beauftragt.

Im Fall des KfW-Sonderprogramms 2020 beruht ein Antrag auf Stundung von Tilgungsleistungen oder Laufzeitverlängerung auf einer konkreten und soliden wirtschaftlichen Analyse des Einzelfalls, die der üblichen Aufsichtspraxis entspricht. Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss die Hausbank des Unternehmens im Rahmen ihrer bankinternen Bewertung zum Ergebnis kommen, dass die Stundung oder Laufzeitverlängerung erforderlich ist, um das Unternehmen in die Lage zu versetzen, den Kredit zurückzuzahlen und dass das Unternehmen nach der Krise unter der Annahme einer sich im Jahr 2023 wieder normalisierenden wirtschaftlichen Gesamtsituation weiter überlebensfähig sein wird. Vorgenannte Voraussetzungen für Rekapitalisierungsmaßnahmen kommen in der Kreditpraxis branchenübergreifend zum Einsatz.

6. Hat die Bundesregierung Vorsorge für den Fall getroffen, dass die Obergrenze im Bereich der Überbrückungshilfen des Bundes Insolvenzen im Bereich großer mittelständischer Hotelunternehmen verursacht, was wiederum eine Kettenreaktion im Immobiliensektor auslösen könnte, wo die mittelständischen Hotelketten die von ihnen genutzten Immobilien gepachtet haben (vgl. Ausführungen in der Vorbemerkung der Fragesteller), und wenn ja, welche, und wenn nein, warum nicht?

Unternehmen, deren Finanzierungsbedarf über den Höchstgrenzen der Überbrückungshilfen liegt, stehen weitere Hilfsinstrumente offen (siehe oben). Die Bundesregierung beobachtet laufend die Entwicklungen im Hotelgewerbe.

7. Ist die Bundesregierung seitens der großen mittelständischen Hotelunternehmen darüber in Kenntnis gesetzt worden, dass die bestehenden Obergrenzen im Bereich der Überbrückungshilfen des Bundes einen wirksamen Schutz der Hotelunternehmen dieser Größe vor einer Insolvenz infolge der Corona-Krise wahrscheinlich verhindern (vgl. Vorbemerkung), und wenn ja, wie hat die Bundesregierung reagiert?

Der Bundesregierung ist die Kritik einzelner Branchenvertreter an der Höhe der Überbrückungshilfen für große mittelständische Hotelunternehmen bekannt; die Stellungnahme von Dirk Iserlohe für den Ausschuss für Tourismus des Deutschen Bundestages hat die Bundesregierung zur Kenntnis genommen. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 6 und 8 verwiesen.

8. Steht die Bundesregierung gegenwärtig mit den großen mittelständischen Hotelunternehmen im Kontakt, um einen drohenden wirtschaftlichen Zusammenbruch dieses Teils des deutschen Beherbergungsgewerbes zu verhindern, und wenn ja, mit welchen Ergebnissen, und wenn nein, warum nicht?

Während der gesamten Corona-Pandemie stand und steht die Bundesregierung im engen Austausch mit der Hotelbranche, um die Unternehmen zielgerichtet und passgenau in der Krise zu unterstützen. Dies geschieht beispielsweise im Rahmen von Gesprächsrunden der Koordinatorin der Bundesregierung für Maritime Wirtschaft und Tourismus oder der Beantwortung schriftlicher Eingaben.